

Abstimmungen vom 25. November 2018

NEIN zur „Selbstbestimmungs-Initiative“



Die Schweiz braucht als relativ kleines Land mitten in Europa mit einer starken Exportwirtschaft gute Beziehungen zu ihren Nachbarn und zur Welt. Sie hat deshalb zahlreiche Verträge mit anderen Ländern abgeschlossen. Diese Verträge werden auch als „Völkerrecht“ bezeichnet. Die Schweiz schliesst solche internationale Verträge ab, damit sie ihre eigenen Interessen wahren kann. Es liegt in der Natur von Verträgen, dass sie ein Geben und Nehmen darstellen. Die Schweiz schliesst einen Vertrag ab, wenn er ihr unter dem Strich Vorteile bringt.

Es kann vorkommen, dass eine Regelung in einem völkerrechtlichen Vertrag der Bundesverfassung widerspricht. Grundsätzlich hat heute der völkerrechtliche Vertrag Vorrang vor der Bundesverfassung. Es gibt für die Schweiz verschiedene Möglichkeiten, diese Situation zu lösen. In den meisten Fällen wird ein Schweizer Gesetz geändert. Seit 1977 kann ein Referendum ergriffen werden, wenn gewisse völkerrechtliche Verträge abgeschlossen werden sollen. Das heisst, dass die Stimmbevölkerung über den Abschluss des völkerrechtlichen Vertrages abstimmen kann.

Was würde sich ändern?

Wird die Initiative angenommen, so hat neu die Bundesverfassung grundsätzlich Vorrang vor völkerrechtlichen Verträgen. Widerspricht also eine Regelung in einem völkerrechtlichen Vertrag der Bundesverfassung, wird diese Regelung in der Schweiz nicht angewendet. Die Schweiz muss dann versuchen, diesen völkerrechtlichen Vertrag neu auszuhandeln. Wenn das nicht geht, muss die Schweiz diesen Vertrag grundsätzlich kündigen. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene völkerrechtliche Verträge. Nur völkerrechtliche Verträge, die dem Referendum unterstanden sind, haben weiterhin Vorrang vor der Bundesverfassung. Zwingendes Völkerrecht muss auch weiterhin eingehalten werden und geht der Bundesverfassung vor.

Argumente der GegnerInnen

- Völkerrechtliche Verträge werden der Schweiz nicht aufgezwungen. Sie bestimmt selbst, welche Verträge sie abschliesst.
- Durch die Initiative können sich andere Staaten nicht mehr auf die Schweiz verlassen. Sie wissen nicht, ob die Schweiz einen Vertrag tatsächlich einhalten wird.
- Mit der Initiative muss die Schweiz Verträge im Konfliktfall neu verhandeln oder kündigen. Heute gibt es viele andere Möglichkeiten, Lösungen zu finden.

Abstimmungsparen vom 25. November 2018

Eidgenössische Vorlagen:

NEIN zur „Selbstbestimmungs-Initiative“

NEIN zur „Hornkuh-Initiative,“

JA zur gesetzlichen Grundlage für die Überwachung von Versicherten

Machen Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch und nehmen Sie an der Abstimmung teil.

Einladung zur Partei- und Generalversammlung

Mittwoch, 21. November 2018, 19 Uhr, Panoramasaal Zentrum Linde

Teil I Geschäfte der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2018

Teil II Nachtessen

Teil III Generalversammlung mit Nomination Gemeinderat

Der Vorstand freut sich auf zahlreiches Erscheinen und einen interessanten und gemütlichen Abend.

Gemeindeversammlung

Dienstag, 04. Dezember 2018, 20 Uhr, Zentrum Linde

NEIN zur „Hornkuh-Initiative“



Der Bund unterstützt die LandwirtInnen finanziell auf unterschiedliche Arten. Unter anderem unterstützt er tierfreundliche Haltung mit einem Beitrag für das Tierwohl. Diesen Beitrag bekommen beispielsweise LandwirtInnen, die einen Freilaufstall haben. Aus verschiedenen Gründen haben heute viele LandwirtInnen Tiere ohne Hörner. Rund drei Viertel aller Kühe und ein Drittel aller Ziegen in der Schweiz haben keine Hörner. Es gibt einerseits gezüchtete Rassen, die von Geburt an keine Hörner haben. Andererseits gibt es Tiere, denen als Jungtier kurz nach Geburt unter Betäubung die Hörner entfernt werden. Ob die Tiere Hörner haben oder nicht, hat heute keinen Einfluss auf die finanzielle Unterstützung des Bundes.

Was würde sich ändern

Wird die Initiative angenommen, unterstützt der Bund LandwirtInnen zusätzlich mit einem neuen Beitrag. Dies, wenn die LandwirtInnen ausgewachsene Tiere mit Hörner haben. Das Entfernen der Hörner bei Jungtieren ist weiterhin erlaubt. Wird die Initiative angenommen, bestimmen Bundesrat und Parlament wie die Initiative umgesetzt werden soll, sprich, wie hoch die finanzielle Unterstützung für die LandwirtInnen ist.

Argumente der GegnerInnen

- Tiere mit Hörnern brauchen mehr Platz. Deshalb könnten sich viele LandwirtInnen entscheiden, die Tiere wieder anzubinden. So geht es den Tieren nicht besser als heute.
- Tieren werden die Hörner abgenommen, weil sie sich sonst gegenseitig oder Menschen verletzen können.
- Je nach Umsetzung kostet die Initiative 10 bis 30 Millionen Franken. Dadurch müsste in anderen Bereichen der Landwirtschaft gespart werden.

JA zur gesetzlichen Grundlage für die Überwachung von Versicherten



Wird die Vorlage angenommen, können die SUVA, die IV und andere Sozialversicherungen versicherte Personen beobachten lassen. Dies dürfen sie aber nur, wenn sie konkrete Anhaltspunkte haben und andere Mittel nicht möglich sind. Bei der Beobachtung dürfen Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Mit einer richterlichen Bewilligung ist zudem auch eine Ortung der versicherten Person mit GPS-Tracker erlaubt.

Die versicherte Person darf an allgemein zugänglichen Orten beobachtet werden (auf der Strasse oder in einem Laden). Auch darf sie an anderen Orten beobachtet werden, wenn dies von einem allgemein zugänglichen Ort möglich ist (Balkon). Dabei dürfen aber keine Hilfsmittel wie eine Leiter, eine Drohne oder ein Richtmikrofon verwendet werden. Die versicherte Person darf im Inneren der Wohnung oder des Wohnhauses nicht beobachtet werden (Schlafzimmer, Treppenhaus, Waschküche).

Eine Beobachtung ist grundsätzlich während einem halben Jahr und in begründeten Fällen während einem Jahr möglich. In diesem Zeitraum darf die versicherte Person an insgesamt 30 Tagen beobachtet werden. Ist die Beobachtung abgeschlossen, muss die versicherte Person informiert werden. Sie kann dann vor Gericht gegen die Beobachtung vorgehen.

Argumente der Befürworter:

- Nur wer Anspruch auf Sozialversicherungsgelder hat, soll sie bekommen. Zum Teil kann das nicht anders als durch Beobachtungen abgeklärt werden.
- Das Gesetz setzt klare Grenzen zum Schutz der Privatsphäre. Beobachtungen dürfen nur als letztes Mittel verwendet werden und sind zeitlich und räumlich begrenzt.
- Das Gesetz schützt auch die Rechte der versicherten Personen. So müssen sie nach einer Beobachtung informiert werden und können gegen die Beobachtung gerichtlich vorgehen.